

## **Amtsblatt** Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe  
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen  
am Rhein (Bereich  
Öffentlichkeitsarbeit)  
Rathaus, Postfach 21 12 25  
67012 Ludwigshafen am Rhein  
[www.ludwigshafen.de](http://www.ludwigshafen.de)

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 76/2020  
ausgegeben am: 22. Oktober 2020

Gem. § 28 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist i.V.m. § 22 der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (11. CoBeLVO) vom 11. September 2020, zuletzt geändert durch die Vierte Landesverordnung zur Änderung der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 9. Oktober 2020 i.V.m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341), erlässt die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis folgende

### **Allgemeinverfügung**

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein ist nach den im Betreff genannten Rechtsvorschriften zuständige Behörde und gibt bekannt, dass:

#### **1.**

Abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 der 11. CoBeLVO sind Veranstaltungen im Freien nur mit bis zu 100 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Dies gilt auch, wenn andere Regelungen in der 11. CoBeLVO oder hierzu veröffentlichten Hygienekonzepten (§ 1 Abs. 9 der 11. CoBeLVO) auf § 2 Abs. 2 der 11. CoBeLVO verweisen. § 2 Abs. 4 der 11. CoBeLVO bleibt unberührt.

#### **2.**

Abweichend von § 2 Abs. 3 Satz 1 der 11. CoBeLVO sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nur mit bis zu 50 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Dies gilt nur bei Veranstaltungen, bei denen die Personen keine fest zugewiesenen Sitzplätze haben. Dies gilt auch, wenn andere Regelungen in der 11. CoBeLVO oder hierzu veröffentlichten Hygienekonzepten (§ 1 Abs. 9 der 11. CoBeLVO) auf § 2 Abs. 3 der 11. CoBeLVO verweisen. § 2 Abs. 4 der 11. CoBeLVO bleibt unberührt.

#### **3.**

Abweichend von § 2 Abs. 7 Satz 1 der 11. CoBeLVO sind Veranstaltungen nicht gewerblicher Art mit zuvor eindeutig festgelegtem Personenkreis nur mit bis zu 10 gleichzeitig anwesenden Personen im öffentlichen Raum, auch in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder Flächen zulässig. Darüber hinaus wird dringend empfohlen, bei Veranstaltungen in privaten Räumen den Personenkreis ebenfalls auf 10 gleichzeitig anwesende Personen aus höchstens 2 Haushalten zu begrenzen.

#### **4.**

Abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 1 der 11. CoBeLVO gilt im Bereich folgender öffentlicher Straßen und Plätze im Freien die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen: Prinzregentenstraße, Bismarckstraße, Ludwigstraße, Rathausplatz, Ludwigsplatz, Schulstraße (zwischen Bismarckstraße und Ludwigsplatz), Bahnhofstraße (zwischen Berliner Straße und Rheingalerie), Kaiser-Wilhelm-Straße (zwischen Bismarckstraße und Zollhofstraße), Wredestraße (zwischen Bismarckstraße und Lichtenbergerstraße), Berliner Platz und Mundenheimer Straße (zwischen Yorckstraße und Pfalzgrafenstraße). Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

#### **5.**

Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes (GastG), insbesondere Restaurants, Kneipen, Schank- und Speisewirtschaften, Straußwirtschaften, Bars, Mensen, Kantinen, Hotelrestaurants und -bars, Eisdielen und Eiscafés ist es an jedem Wochentag untersagt, in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr alkoholhaltige Getränke auszuschenken oder zum Außer-Haus-Verzehr abzugeben. Dies gilt auch für den Betrieb von erlaubnisbedürftigem Gaststättengewerbe, welches gemäß § 12 GastG aus besonderem Anlass unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet wurde.

#### **6.**

Gastronomische Einrichtungen im Sinne von § 7 Abs. 1 der 11. CoBeLVO dürfen keine Buffets anbieten.

#### **7.**

Verkaufsstätten und ähnlichen Einrichtungen, insbesondere Tankstellen, Kiosken, Einzelhandelsgeschäften und Supermärkten ist es untersagt, an jedem Wochentag in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr alkoholhaltige Getränke abzugeben. Die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen wird in den vorgenannten Einrichtungen, insbesondere in Einzelhandelsgeschäften und Supermärkten, auf eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche begrenzt.

#### **8.**

Abweichend und ergänzend zu den derzeitigen Regelungen in der 11. CoBeLVO die Gastronomie betreffend, werden die Öffnungszeiten der gastronomischen Einrichtungen im Sinne von § 7 Abs. 1 der 11. CoBeLVO an jedem Wochentag auf den Zeitraum von 06.00 Uhr bis 23.00 Uhr begrenzt. Der Verzehr von Speisen oder Getränken erfolgt ausschließlich an Tischen. Bar- und Thekenbereich können für den Verkauf und die Abgabe von Speisen und Getränken geöffnet werden; für den Verbleib von Gästen sind diese Bereiche jedoch geschlossen. Eine freie Platzwahl durch die Gäste ist nicht zulässig. An einem Tisch dürfen höchstens fünf Personen aus unterschiedlichen Haushalten oder die Angehörigen zweier Haushalte sitzen.

#### **9.**

Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 der 11. CoBeLVO ist das gemeinsame sportliche Training nur mit bis zu 10 Personen auf Sportanlagen im Freien bei festen Kleingruppen zulässig. Die Durchführung von Wettkampfsimulationen sowie Kontaktsport im Training ist nicht zulässig. Von den Beschränkungen ausgenommen ist der Pflichtwettkampfbetrieb in allen Sportarten und Klassen. Duschen und nicht räumlich getrennte Umkleiden dürfen nur von einer Person zeitgleich genutzt werden.

Abweichend von § 10 Abs. 3 der 11. CoBeLVO sind Zuschauer nicht zugelassen. Von den Beschränkungen ausgenommen ist der Trainings- und Wettkampfbetrieb im Spitzen- und Profisport. Hierunter fallen:

- a) olympische und paralympische Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1), die an Bundesstützpunkten, anerkannten Landesleistungszentren und Landesstützpunkten trainieren,
- b) Profimannschaften der 1. und 2. Bundesligen aller Sportarten und
- c) wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und Profisportler ohne Bundeskaderstatus.

#### **10.**

Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 der 11. CoBeLVO ist das gemeinsame sportliche Training nur mit bis zu 5 Personen auf Sportanlagen im Innenbereich (Hallen, etc.) bei festen Kleingruppen zulässig. Die Durchführung von Wettkampfsimulationen sowie Kontaktsport im Training ist nicht zulässig. Von den Beschränkungen ausgenommen ist der Pflichtwettkampfbetrieb in allen Sportarten und Klassen. Duschen und

nicht räumlich getrennte Umkleiden dürfen nur von einer Person zeitgleich genutzt werden. Ferner wird die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 10 qm Fläche begrenzt.

Abweichend von § 10 Abs. 3 der 11. CoBeLVO sind Zuschauer nicht zugelassen. Von den Beschränkungen ausgenommen ist der Trainings- und Wettkampfbetrieb im Spitzen- und Profisport. Hierunter fallen:

- a) olympische und paralympische Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1), die an Bundesstützpunkten, anerkannten Landesleistungszentren und Landesstützpunkten trainieren,
- b) Profimannschaften der 1. und 2. Bundesligen aller Sportarten und
- c) wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und Profisportler ohne Bundeskaderstatus.

**11.**

Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 der 11. CoBeLVO ist das Angebot und die Durchführung von Gruppenkursen in Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen nur mit bis zu 10 Personen zulässig. Duschen und nicht räumlich getrennte Umkleiden dürfen nur von einer Person zeitgleich genutzt werden.

**12.**

Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 der 11. CoBeLVO ist das Angebot und die Durchführung von Gruppenkursen in Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen nur mit bis zu 10 Personen zulässig. Duschen und nicht räumlich getrennte Umkleiden dürfen nur von einer Person zeitgleich genutzt werden.

**13.**

Abweichend von § 8 Abs. 4 Satz 2 sowie § 10 Abs. 2 2. Halbsatz der 11. CoBeLVO gilt bei Wellnessangeboten und dem Betrieb von Saunen die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 der 11. CoBeLVO mit der Maßgabe, dass die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche begrenzt wird. Duschen und nicht räumlich getrennte Umkleiden dürfen nur von einer Person zeitgleich genutzt werden.

**14.**

Abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 der 11. CoBeLVO gilt die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 der 11. CoBeLVO bei Spielhallen, Wettvermittlungsstellen sowie Internetcafés und ähnlichen Einrichtungen mit der Maßgabe, dass die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche begrenzt wird. Die Öffnungszeiten dieser Einrichtungen werden auf den Zeitraum von 06.00 Uhr bis 23.00 Uhr begrenzt.

**15.**

Bei der Erwachsenenbildung, beruflichen Bildung oder Weiterbildung und in privaten Bildungseinrichtungen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung auch im Unterricht zu tragen.

**16.**

An allen Schulen im Stadtgebiet Ludwigshafen gilt während der gesamten Schulzeit, einschließlich des Unterrichts, eine Maskenpflicht. Ausgenommen davon sind Grundschulen, die Primarstufe an Förderschulen sowie Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung oder dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung.

**17.**

Abweichend von § 11 der 11. CoBeLVO ist die Durchführung von Messen, Ausstellungen und Floh- und Trödelmärkten, Spezialmärkten und ähnlichen Märkten i.S.d. LMAMG, auf denen verschiedene Waren angeboten werden, untersagt. Wochenmärkte sind hiervon ausgenommen.

**18.**

Die übrigen Regelungen der 11. CoBeLVO sowie weitergehende Regelungen in Hygienekonzepten (§ 1 Abs. 9 der 11. CoBeLVO) bleiben unberührt.

**19.**

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG – in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4

Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG) und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit. Sie gilt zunächst bis zum 22. November 2020.

Die Maskenpflicht nach Ziffer 16 gilt zunächst befristet vom 26. Oktober bis einschließlich 06. November 2020.

## **20.**

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Bereich Öffentliche Ordnung, Stadthaus Bismarckstraße 29, 67059 Ludwigshafen zu den üblichen Öffnungszeiten sowie auf der Homepage der Stadt Ludwigshafen am Rhein eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form Widerspruch bei der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen am Rhein erhoben werden.

Zur Niederschrift kann der Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses im Postgebäude, Rathausplatz 17, 4. Obergeschoss, Zimmer 46, 67059 Ludwigshafen am Rhein erhoben werden.

Bei der virtuellen Poststelle Stadt.Ludwigshafen@poststelle.rlp.de kann der Widerspruch per E-Mail erhoben werden, sofern diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz versehen ist. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Widerspruch per E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur unzulässig ist.

Der Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in 67433 Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Dieser Antrag ist schon vor Erlass einer Entscheidung des Stadtrechtsausschusses zulässig. Er wäre gegen die Stadt Ludwigshafen am Rhein, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, zu richten. Er müsste den Antragsteller und den Antragsgegner sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Die zu einer Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollten angegeben werden. Diese Allgemeinverfügung sollte in Abschrift beigefügt werden.

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein  
Bereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung

gez.  
Graf  
Bereichsleiter



4. KTS Böhlstraße 2, Dachsanierung - Genehmigung der Maßnahme
5. Neubau der Lichtsignalanlage Erzbergerstraße/ Pettenkoflerstraße - Genehmigung der Maßnahme
6. Gewässerentwicklung Oggersheimer Altrheingraben, Flurbereinigung und Flächentausch; Übernahme der anteiligen Kosten durch die Stadt Ludwigshafen
7. Antrag der CDU Stadtratsfraktion: „Schotterbeete“
8. Antrag der Stadtratsfraktion Grünes Forum und Piraten - Bauliche Vorrichtung gegen Spritzwasser und Fahrtwind seitens Pkw und LKW
9. Antrag der Stadtratsfraktion Grünes Forum und Piraten - Qualifizierte Standortuntersuchung der Walzmühle mit einem Nutzungsschwerpunkt Verwaltung für eine mögliche spätere Nutzung als zentrales Rathaus
10. Antrag der Stadtratsfraktion Grünes Forum und Piraten - Vorstellung Sachstand für die Neuplanung des Schützenplatzes in Süd
11. Antrag der FWG-Stadtratsfraktion - Grundstücksbericht
12. Gemeinsamer Antrag der Stadtratsfraktionen der SPD und FDP; Neubaugebiet im Kappes, Bebauungsplanverfahren
13. Antrag der Stadtratsfraktion Grünes Forum und Piraten – Knödelbrunnen

In der nichtöffentlichen Sitzung werden Grundsatzangelegenheiten behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 21.10.2020

gez.

Jutta Steinruck  
Ortsvorsteher/in

### **Sitzung des Ortsbeirates Nördliche Innenstadt**

Die Mitglieder des Ortsbeirates Nördliche Innenstadt treten am

**Dienstag, 27. Oktober 2020, 17 Uhr,  
in der Aula des Theodor-Heuss-Gymnasiums,  
Freiastraße 10,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

#### Tagesordnung:

##### Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Sachstandsbericht Sozial- und Baukonzept - Einweisungsgebiete
3. Bericht stellvertretender Ortsvorsteher
4. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion  
Falschparken stadteigene App, nutzerfreundliches Online-Formular und konsequente Maßnahmen
5. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion  
Überwachung des Verkehrs in der Nördlichen Innenstadt
6. Antrag der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion  
Verkehrsüberwachung der 30 km/h Zonen im Stadtteil Nord
7. Antrag Freie Linke-Ortsbeiratsfraktion  
Budget der Ortsbeiräte
8. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion  
Tiny(Mini) Wälder im Stadtteil
9. Antrag Freie Linke-Ortsbeiratsfraktion  
Umgehung des Rathaus-Centers nach 2022
10. Antrag Freie Linke-Ortsbeiratsfraktion  
Haltestelle Apostelkirche

11. Antrag Freie Linke- Ortsbeiratsfraktion  
Feste Stellplätze für E-Scooter
12. Antrag Freie Linke- Ortsbeiratsfraktion  
Überprüfung und Erneuerung der Zebrastreifen im Ortsbezirk
13. Antrag Freie Linke- Ortsbeiratsfraktion  
Maßnahmen zur Beseitigung von Hundekot und Müll im Ortsbezirk
14. Antrag Freie Linke- Ortsbeiratsfraktion  
Informationen zur Wahl des Ortsvorstehers Nördliche Innenstadt
15. Antrag Freie Linke- Ortsbeiratsfraktion  
Benennung einer Brunnenanlage im Ortsbezirk nach "Antonio Priolo"
16. Antrag Freie Linke- Ortsbeiratsfraktion  
Wiederertüchtigung der "Viadukt-Sandsteinbrunnen-Anlage"
17. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion  
Einhaltung der Pfandpflicht
18. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion  
Situationen der Grünflächen Bereich Prinzregentenstraße zwischen Von-der-Tann-Straße und Rückausgang Rathauscenter
19. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion  
Termin zur Schließung des Rathaus Centers
20. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion  
Überwachung des ruhenden Verkehrs
21. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion  
Erneuerung der Stadtmöblierung im Stadtteil Nord
22. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion  
Wegfall von Parkplätzen in der Nördlichen Innenstadt
23. Anfrage Freie Linke- Ortsbeiratsfraktion  
Fragenkatalog
24. Verschiedenes

Ludwigshafen am Rhein, 22.10.2020

gez.

Osman Gürsoy

stellvertretender Ortsvorsteher

### **Sitzung des Umweltausschusses**

Die Mitglieder des Umweltausschusses treten am

**Mittwoch, 28. Oktober 2020, 14 Uhr,  
im Rathaus, Stadtratssaal,**

zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

#### T a g e s o r d n u n g:

Öffentliche Sitzung

1. Information Stechmückenbekämpfung insbesondere Tigermoskitobekämpfung Melm - mündlicher Bericht
2. Sachstand Gewässerkonzept 2020 - mündlicher Bericht
3. Sachstand Luftreinhalteplan - mündlicher Bericht
4. Umweltbericht 2019 - mündlicher Bericht mit Präsentation
5. Aufstellung über Fördermaßnahmen in den Aufgabenbereichen Umwelt, Klimaschutz und Mobilität - mündlicher Bericht
6. Antrag der Stadtratsfraktion Grünes Forum Ludwigshafen und Piraten; Erarbeitung eines Konzeptes zur Teilnahme am bundesweiten Sonderprogramm „Stadt und Land“

Ludwigshafen am Rhein, 22.10.2020

gez.  
Alexander Thewalt  
Beigeordneter

### **Sitzung des Sportausschusses**

Die Mitglieder des Sportausschusses treten am

**Montag, 2. November 2020, 15 Uhr,  
im Rathaus, Stadtratssaal,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

#### Tagesordnung: Öffentliche Sitzung

1. Sportspendenprojekt der BASF SE in Kooperation mit dem Ludwigshafener Sportverband - mündlicher Bericht-
2. Sportstättenentwicklungsplanung - mündlicher Sachstandsbericht des Instituts für Sportstättenentwicklung (ISE)
3. Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2021/2022

Ludwigshafen am Rhein, 22.10.2020

gez.  
Jutta Steinruck  
Oberbürgermeisterin

### **Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses und des Stadtentwicklungsbeirates**

Die geplante Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses und des Stadtentwicklungsbeirates am

**Montag, 2. November 2020, 15 Uhr,  
im Stadtratssaal**

wurde abgesagt.

### **Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen**

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter [www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de).

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.